

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 1. Juli 1843



Raths Protokoll

aufgenommen zur Sitzung in Politicis am 1. Juli 1843.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

H. M. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Weinberger

3701. P. H. M. Rath Maurer referirt: Note der Caälbezirksverwaltung Wels pto Einbringung der Strafbeträge von den Kleinschlächtern Johann Schachner u. Stefan Drescher a pr. 2 fl 6 xr CMz. Dem Gerichtsbedienten Hiesmayr mit dem zuzustellen, die Mobilarpfändung gegen Johann Schachner u. Stefan Drescher wegen des Strafbetrages pr. 2 fl 6 xr CMz vorzunehmen u. in 8 Tagen zu relazioniren, dessen die Partheyen rathschl. zu erinnern.

4291. P. Die Kohlkommunitäts-Mitglieder bitten den Vorsteher Anton Heindl zur Rechnungslegung zu verhalten.

Dieses Gesuch mit dem zurück, daß die Bittsteller damit auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen werden.

4309. P. Wagnermeister Georg Ekker bittet um Gestattung des Betriebes der Wagnerei im Bezirke der Stadt Steyr, und Erwirkung des Steuerscheines.

Da sich der Bittsteller über seinen guten Leumund und mit dem Lehr- resp. Meisterbrief auch über den selbstständigen Betrieb der Wagnerei in der Ortschaft Sirning legal ausgewiesen, und nach dem Regierungs-Dekrete vom 29. 7br 1839 der Betrieb der Wagnerei in der Stadt Steyr nicht mehr auf Befugnisse beschränkt ist u. auf derley Gesuche die Amtshandlung für freye Beschäftigungen eintritt, so bleibt es dem Bittst. unbenommen, diese Beschäftigung allhier gegen Lösung eines Erwerbsteuerscheines u. Anzeige, ob er selbst mit oder ohne Gehilfen betreibe, auszuüben, wovon derselbe unter Rückschluß seiner Beilagen, so wie das Wagnerhandwerk zu Handen des Vorstehers rathschl. zu verständigen.

Referat des H. M. Rathes Bleyer

4393. Protok. mit den Vorstehern der Schuhmacher-Innung, und Bürgerausschüßen, Viertelmeistern u. 2 Bürgern pto Verleihung einer Schuhmacher-Gerechtsame an Martin Schlader.

Aufzubehalten, u. das Gesuch sub No. 2146 P. zu erledigen:

Nachdem sich der Bittsteller über die ordentl. Erlernung der Schuhmacher-Profession, und über eine lange Reihe gut zugebrachter Gesellenjahre ausgewiesen hat, die angewachsene Bevölkerung überhaupt, u. den Umstand insbesondere, daß in der Ortschaft Reichenschwall kein Schuhmachergewerbe besteht, die Errichtung eines solchen wünschenswerth machen, endlich der Umstand zu berücksichtigen ist, daß derselbe als Bürger- u. Familienvater zum Zwecke der Erhaltung seines steuerbaren Zustandes in Eröffnung einer Erwerbsquelle zu fördern ist, wird demselben die nachgesuchte Schuhmachergerechtigkeit ad personam verliehen. Hievon ist Bittst. u. das Schuhmacher Handwerk zu Handen seines Vorstehers rathschl. mit dem zu verständigen, daß dem hiedurch beschwerten Theile den Rekurs an h. Landesstelle bevorbelassen bleibt, welchen binnen 4 Wochen anzumelden, u. binnen 14 Tagen einzubringen ist, u. daß der erstere, nach Rechtskraft des Bescheides sich bei der hies. Schuhmacher-Innung als Meister einverleiben lasse, u. zur Erwerbsteuer fatiere.

Haydinger

Weinberger Sektr.